

Satzung Kontrastkollektiv e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kontrastkollektiv e.V.“. Er soll beim Amtsgericht Rostock im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung regionaler sowie länderübergreifender künstlerischer und kultureller Bestrebungen. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - (a) kulturelle Angebote und Veranstaltungen für alle Bevölkerungs- und Altersschichten;
 - (b) Förderung und Unterstützung lokaler Kunstschaaffenden;
 - (c) Schaffung von Darstellungsmöglichkeiten für Kunstschaaffende und Laien;
 - (d) Durchführung von Freizeitangeboten in Form von Workshops, Kursen und weiteren kulturellen Veranstaltungen;
 - (e) Förderung der “Sustainable Development Goal“ in den Punkten 5 (Geschlechtergleichheit), 12 (Nachhaltiger Konsum (Upcycling)) und 16 (Frieden);
 - (e1) Der Verein sensibilisiert Menschen für ein achtsames Miteinander in der Gesellschaft (gegen jegliche übergriffige Verhalten, Homo- und Trans-Feindlichkeit, Sexismus, Ableismus, Rassismus sowie Nationalismus).
 - (f) Kooperation mit lokalen Vereinen, Kollektiven und Kunstschaaffenden
 - (g) sowie alle weiteren geeigneten Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kunst- und Kulturverein Kraftwerk e.V., Erich-Schlesinger-Str. 49, 18059 Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrags den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds, beziehungsweise der Beendigung der Korporation,
 - (b) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Beschlossen wird dies durch die Mitgliederversammlung in den hierfür geeigneten Fällen. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Mitglied kann zudem von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Zahlungen des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist oder unbekannt verzogen ist.
 - (c) oder Austritt aus dem Verein. Dieser ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedsbeiträge, Kostenumlage

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Zur Umsetzung größerer Vereinstätigkeiten / Projekte ist unter Umständen eine zusätzliche Kostenumlage notwendig, welche durch die Mitglieder getragen wird. Diese Umlage wird im Vorfeld der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgestellt, erläutert und bei Beschluss bestätigt. Die Aufschlüsselung der Kostenumlage ist jederzeit für Mitglieder einsehbar. Mitglieder haben das Recht, diese Kostenumlage entweder durch Nicht-Teilnahme an dem entsprechenden Projekt oder durch Austritt zu

verweigern. Die maximale jährliche Kostenumlage beträgt pro Vereinsmitglied 300 Euro.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Im Sinne des §26 BGB wird der Verein durch zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Wobei im Innenverhältnis der Stellvertreter und/oder der Kassenwart von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall oder durch Auftrag des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 1 Jahr, gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Verträge zu schließen und im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Gehalts- und Sachleistungen gegenüber Dritten zu gewähren, sofern die Beschaffung der hierfür erforderlichen Finanzmittel gewährleistet ist.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Der Verein unterscheidet zwischen drei Arten von Mitgliedschaften

- a) aktiv Mitgliedschaft

- a1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, auch wenn bereits eine passive Mitgliedschaft besteht.

Die Dauer der aktiven Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich nach Ablauf stillschweigend um ein weiteres Jahr, es sei denn, das Mitglied tritt offiziell aus.

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein tatkräftig zur Verwirklichung der Satzungsziele.

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat*in vorzuschlagen sowie Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Abstimmung und Diskussion zu stellen und besitzt ein Stimmrecht.

b) passiv Mitgliedschaft

- b1)** Passive Vereinsmitglieder sind Menschen, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder (z.B. aus gesundheitlichen und zeitlichen Gründen) nicht können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Den passiven Mitgliedern ist es gestattet an Versammlungen und Wahlen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, auch wenn bereits eine Test-Mitgliedschaft besteht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

c) Test-Mitgliedschaft

- c1)** Test-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie von einem passiven oder aktiven Mitglied empfohlen wurde. Über die Aufnahme entscheiden entweder ein Mitglied des Vorstands bzw. ein vom Vorstand dazu bestelltes aktives Mitglied nach Vorlage des Personalausweises.

Die Test-Mitgliedschaft wird durch die Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages (zuzüglich evtl. anfallender Kostenumlagen) und die Unterschrift in der Liste für Test-Mitglieder wirksam. Als Nachweis erhält das Mitglied eine Quittung. Die Test-Mitgliedschaft ist einmal pro Jahr je Person möglich und soll dem Mitglied einen Einblick in die Arbeit des Vereins bieten.

Test-Mitglieder haben das Recht, an allen freien sowie an 2 Veranstaltungen mit Kostenumlagen innerhalb von 6 Monaten ab Aufnahme teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen. Ausnahme bilden Einrichtungen, welche durch Vorstandsbeschluss nur aktiven Mitgliedern zur Verfügung stehen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen, sowie der Bekanntgabe der Tagesordnung, die aktiven Mitglieder ein. Die Einladungen der Mitgliederversammlung werden in Textform verfasst.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst werden. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden aktiven Mitgliedern. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen aktiven Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - (a) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (c) Änderungen der Satzung und des Vereinszweck sowie die Auflösung des Vereins,
 - (d) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands und dessen Entlastung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführenden zu unterschreiben ist.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das vorhandene Vermögen wird wie in §2 Absatz 4 beschrieben verwendet.
- (4) Die bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom

Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussverfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

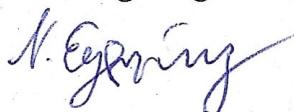
§9 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von dem Kassenprüfenden vorgenommen.

Festgestellt am 28. Dezember 2022

Es unterschrieben:

Noa Egbring



Arne Niehusen



Heiner Meißner



Yves Heinke



Dustin Zschoche



William Laße



Franziska Schröder

